

Bezugnahme auf den BAT-O bzw. TV-L im Arbeitsvertrag

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

das Personal, das in die die Universitätsmedizin Rostock (UMR) übergeleitet wurde, wird seit dem 01.01.2013 unter Anwendung der statischen Besitzstandsregelung des TV-Ü-UMR nach dem TV-UMN bezahlt.

In unserem [Hinweis auf die Rechtslage](#) haben wir 2013 empfohlen, Widerspruch einzulegen.

Mit dem Urteil vom 20.11.2014, AZ [5 Sa 96/14](#), hat das Landesarbeitsgericht Mecklenburg-Vorpommern entschieden, dass auch die UMR nach der Überleitung an die „kleine dynamischen Bezugnahme Klausel“ auf den BAT-O TV-L gebunden ist.

Das heißt, wenn sich das Arbeitsverhältnis laut Arbeitsvertrag nach dem BAT-O bzw. dem TV-L und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung bestimmt, war auch seit dem 01.01.2013 der [TV-L](#) in der aktuellen Fassung anzuwenden. Wegen des Inkrafttretens einer Schuldrechtsreform zum 1. Januar 2002 betrifft dies nur Arbeitsverträge, die danach abgeschlossen wurden.

Das Urteil ist mittlerweile rechtskräftig, da die Beschwerde der UMR gegen die Nichtzulassung der Revision vom Bundesarbeitsgericht verworfen wurde (BAG, 10. Juni 2015, AZ: 4 AZN 172/15).

Zur Wahrung eventueller Ausschlussfristen empfehlen wir allen betroffenen Beschäftigten nochmals, unter Hinweis auf das LAG-Urteil die Anwendung des TV-L rückwirkend ab 01.01.2013 geltend zu machen.

Eine entsprechende Vorlage (Vertrag ab 2002) steht in unserem [Downloadbereich](#) zur Verfügung.

Beschäftigte mit Arbeitsverträgen, die bis 2001 abgeschlossen wurden, können weiterhin unsere bisherige Vorlage verwenden. Für diese „Altverträge“ ist uns jedoch bisher keine Rechtsprechung zur Anwendung der Bezugsklausel nach Errichtung der UMR bekannt.

Für den Personalrat für die wissenschaftlich Beschäftigten der UMR

Dr. Jürgen Kreienmeyer

Juli 2015